

RS Vwgh 1988/11/29 86/12/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

63/02 Gehaltsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

GehG 1956 §12 Abs2 Z1 idF 1969/198;

PG 1965 §53 Abs2;

Rechtssatz

Für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten und die Ermittlung des Vorrückungsstichtages gelten für die Vollarrechnung von Vordienstzeiten inhaltlich voneinander abweichende Rechtsvorschriften (vgl § 53 Abs 2 lit a PG: "Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber" - § 12 Abs 2 Z 1 GehG seit der 19. GehG-Novelle BGBl 1969/198:

"Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft"). Aus einer pensionsrechtlichen Anrechnungsvorschrift (hier:

Gleichstellung der Dienstzeiten bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften mit Bundesdienstzeiten gemäß § 2 RuhegenussvordienstzeitenV, BGBl 1949/231) kann daher nichts für die Anrechnung im Anwendungsbereich des GehG gewonnen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120174.X01

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at